

Schlagzeile:
Erste Resultate der Rio-Konferenz vom Juni 1992:
Konvention über die biologische Vielfalt nunmehr in Kraft

Fakten:

Am heutigen 29. Dezember 1993 wird die Konvention über biologische Vielfalt, die sog. "Convention on Biological Diversity" nach ihrer Ratifikation durch über 30 Staaten in Kraft treten. Diese Nachricht meldete das britische "Verification Technology Information Centre - VERTIC" im Dezember. VERTIC ist eine unabhängige Organisation, die sich Forschung und Information auf dem Gebiet von Verifikationstechnologien und -methoden in Rüstungskontroll- und Umweltübereinkommen zum Ziel gesetzt hat. Eine derartige thematische Verknüpfung von völkerrechtlichen Verträgen im Rüstungskontroll- und Umweltbereich ist in dieser Form bislang noch nicht hergestellt worden.

Die "Convention on Biological Diversity" hat zum ersten Mal in der Geschichte internationaler umweltrechtlicher Regelungen den Begriff der biologischen Vielfalt als solchen zum Gegenstand und behandelt diese Frage gleichzeitig als gemeinsame Problematik der globalen Staatengemeinschaft.

Kommentar:

Die Konvention über biologische Vielfalt wurde seit dem Jahr 1988 im Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) ausgearbeitet, welches als Unterorgan der Vereinten Nationen institutionalisiert ist. Am 22. Mai 1992 wurde die Konvention in Nairobi verabschiedet und am 5. Juni 1992 auf der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) zur Unterzeichnung aufgelegt. Nach Art. 33 der Konvention steht sie allen Staaten und jeder regionalen Organisation zur wirtschaftlichen Integration zur Unterzeichnung offen. Bereits einen Monat nach der Auflegung hatten 157 Staaten und die Europäische Gemeinschaft (jetzt Europäische Union) die Konvention als Vorstufe zur Verbindlicherklärung unterzeichnet. Gemäß Art. 36 der Konvention tritt sie nunmehr am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme- bzw. Beitrittsurkunde in Kraft.

Die Konvention über biologische Vielfalt besteht aus 42 Artikeln sowie zwei Anhängen bezüglich Identifikation und Monitoring bzw. Schlichtung und Vermittlung. Ziel und Zweck der Konvention werden in Art. 1 des Vertrages umschrieben und zusam-

mengefaßt: Danach normiert die Konvention die Bewahrung der biologischen Vielfalt, einen erhaltenden Gebrauch deren einzelner Komponenten, die faire und gerechte Teilhabe an den Gewinnen resultierend aus dem Gebrauch genetischer Ressourcen sowie einen angemessenen Transfer relevanter Technologien und schließlich eine angemessene Kapitalversorgung. Sie trägt dabei den Verfügungsrechten sowohl über die genannten Ressourcen als auch dem Anspruch auf einen Technologietransfer Rechnung.

Dementsprechend umfasst die Konvention zum einen Regelungen insbesondere zum erhaltenden Schutz der Vielfalt von Arten in bestimmten Gebieten, der Vielfalt genetischer Variationen innerhalb einer Art und der Vielfalt von Ökosystemen. Zum anderen nehmen Vorschriften über den Zugang zu und den Transfer von Technologien sowie den Vorteilen aus der Anwendung dieser Technologien eine zentrale Stellung im Regelwerk der Konvention ein. Dabei handelt es sich um solche Technologien, die für die Bewahrung und den erhaltenden Gebrauch der biologischen Vielfalt oder die Verwendung genetischer Ressourcen Bedeutung haben und die keinen wesentlichen Schaden an der Umwelt verursachen (Art. 16 Abs. 1 der Konvention).

Mit dieser groben Skizzierung des Konventionsinhalts wird deutlich, dass die Konvention über die biologische Vielfalt eindeutig einen ausschließlich friedensvölkerrechtlichen Charakter besitzt. Zur Normierung eines Schutzes der natürlichen Umwelt in bewaffneten Konflikten ist dieser Vertrag von seiner Regelungsmaterie her weder bestimmt noch geeignet. Ausweislich seiner Präambel werden vielmehr ausdrücklich die Bewahrung und der erhaltende Gebrauch der biologischen Vielfalt als Instrumente zur Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen der Staaten und als Beitrag zum Frieden für die Menschheit begriffen. Die Konvention stellt somit ein Mittel zur Friedenssicherung dar. Für das humanitäre Völkerrecht ist sie gleichwohl insoweit nutzbar zu machen, als sie mit ihrer Legaldefinition des Ökosystems (Art. 2 Abs. 7) und den impliziten Bestimmungen des Schadensbegriffs (z.B. Art. 16 Abs. 1) möglicherweise einen weiteren Aufschluss über die Schadensbestimmung in den vorhandenen Verträgen zum Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt geben kann.